



Zahl **A - 2022 - 1112 - 01333**

Datum
15.12.2022

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze für die Gemeinde Faistenau

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (ZWAG), LGBl Nr. 71 / 2022, iVm. § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr. 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau schreibt, auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen bzw. Räumlichkeiten im Sinn des § 2 Z 4 des Sbg. Bautechnikgesetzes, welche als Wohnsitze verwendet werden, bei denen kein Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) begründet ist bzw. keine Hauptwohnsitznutzung stattfindet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

1) Für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchternungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchternungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022, erhoben wird, beträgt die Zweitwohnsitzabgabe pro Kalenderjahr wie folgt:



Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	140 €
über 40 bis 70 m ²	245 €
über 70 bis 100 m ²	350 €
über 100 bis 130 m ²	455 €
über 130 bis 160 m ²	560 €
über 160 bis 190 m ²	665 €
über 190 m ² bis 220m ²	770 €
über 220 m ²	875 €

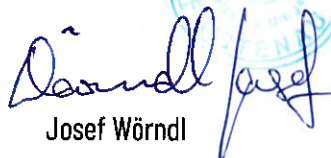
2) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl Nr. 38/2022, eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe, eine Zweitwohnsitzabgabe pro Kalenderjahr eingebogen, wie folgt:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	70 €
über 40 bis 70 m ²	122,50 €
über 70 bis 100 m ²	175 €
über 100 bis 130 m ²	227,50 €
über 130 bis 160 m ²	280 €
über 160 bis 190 m ²	322,50 €
über 190 m ² bis 220 m ²	385 €
über 220 m ²	437,50 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister


Josef Wörndl

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am 22.12.2022
Abgenommen am 09.01.2023